

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
 Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
 Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
 Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
 Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:

Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht. E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:**KI-Durchdringung des Rechnungswesens**

Anhang – Auswahl nach Betroffenheit: Wegen des Arbeitsaufwands wird der Anhang von Bilanzierungspraktikern bisweilen als lästiges „Anhängsel“ empfunden. Der bereits verstorbene BC-Schriftleiter Prof. Hoffmann sprach deshalb von einem „Papiertiger“ (zuletzt in BC 2009, 259, Heft 6). Heute würde er ihn als „Datentiger“ bezeichnen. Prof. Hoffmann hat seinerzeit anhand ausgewählter prägnanter Beispiele dargestellt, wie der Anhang gestrafft und komprimiert werden kann. Demgegenüber versucht WP/StB Pöller mit seinen mehrteiligen Anhang-Checklisten „zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen“. Einerseits die im HGB aufgeführten **Anhangspflichten** für Kapitalgesellschaften & Co. **möglichst umfassend zu beleuchten**. Andererseits die für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften & Co. geltenden **Erleichterungen aufzuzeigen** (in diesem Heft BC 2025, 64 ff.). Die Auswahl trifft – je nach Unternehmenssituation – der Bilanzierende. „Verzicht auf Überflüssiges bewirkt einen Gewinn an Weit- und Übersicht“ (Ernst Ferstl). Darüber hinaus wird an verschiedenen Stellen auf Mindestangaben hingewiesen – um unnötigen „Schnickschnack“ zu vermeiden. Ein Beispiel: Im Anhang sind jene Rückstellungen zu erläutern, die nicht gesondert unter den „**sonstigen Rückstellungen**“ ausgewiesen werden. Dies betrifft aber zum einen nur solche, die wesentlich sind. Und zum anderen kann man sich auf Aussagen zur Größenordnung beschränken; Zahlenangaben sind nicht erforderlich.

Der nächste Schritt zur Arbeiterleichterung wäre der Einsatz von **Künstlicher Intelligenz (KI)** bei der Erstellung des Anhangs. Diese wäre in der Lage, Wahlrechte und Erleichterungen je nach Unternehmensgröße zu erkennen und zu empfehlen. Gespeist mit der Pöller-Checkliste und Musterformulierungen aus veröffentlichten Anhängen könnten ganze Textbausteine vorgeschlagen werden. Auf diese und zahlreiche weitere Automatisierungspotenziale weisen Sengewald/Abbas/Diener/Bender hin (in dieser Ausgabe BC 2025, 71 ff.). Bekannt sind die herausragenden Kompetenzen von KI in der automatisierten Bearbeitung von **transaktionalen Aktivitäten** (z.B. Bankbuchungen, Kreditorenbuchungen, Zahlungsläufe). Ganze Arbeitsprozesse lassen sich vollständig automatisieren – ohne erforderliche menschliche Eingriffe. In der Rechnungsverarbeitung kann der Aufwand durch den Einsatz von KI (laut Studien) um bis zu 75 % reduziert werden. KI vermag aber auch, anspruchsvollere Bilanzierungsaufgaben zu bewältigen, etwa die **Erfassung und Prüfung von Rückstellungen** für ausstehende Rechnungen und Garantieverpflichtungen. Selbst die buchhalterische Weiterverarbeitung solcher Rückstellungen ist möglich. Dazu werden entsprechende Daten u.a. aus ERP-Systemen, aber auch E-Mails und Protokolle herangezogen. Vorsicht ist allerdings geboten, wer sich auf sog. „**intelligente Prognosen**“ mittels KI verlässt, die sich im Wesentlichen aus Vergangenheitsdaten und Marktentwicklungen speisen. Denn das KI-Beben durch Deepseek (siehe BC 2025, 56) oder die Dauer des Ukraine-Kriegs und die wirtschaftlichen Folgen für ein Unternehmen kann auch eine noch so intelligente KI nicht vorhersagen. „Die meisten Prognosen sind gut, aber die Zukunft schert sich wenig darum“ (Hans-Jürgen Quadbeck-Seeger).

Ernst Maier-Siegert, BC-Redaktion

